Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Roland Bachmeier
Direktor beim Bundesbeauftragten
für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-200
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL ref1@bfdi.bund.de

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 31.10.2011

An den Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses
beim Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn
Thomas Rother, MdL

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2971

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes**
HIER Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/1698
BEZUG Ihr Schreiben vom 21. September 2011

Sehr geehrter Herr Rother,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben und nehme die Gelegenheit gern wahr, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Nachdem Schleswig-Holstein mit dem Gesetz vom 15. September 2011 (GVBl. S-H S. 252) das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. März 2010 (Az.: C-518/07) umgesetzt hat, dient der vorliegende Gesetzentwurf der Änderung einiger materiellrechtlicher Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes. Der Entwurf ist insgesamt von dem Willen getragen, das Landesdatenschutzgesetz zu modernisieren. Dies begrüße ich. Die mit dem Entwurf vorgesehene Änderung des Datenschutzrechts in Schleswig-Holstein kann dabei sicher nur ein erster Schritt zu einer umfassenden Modernisierung sein, die den aktuellen Herausforderungen für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gerecht wird. Ich verweise insoweit auf die von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder im Frühjahr 2010 beschlosse-

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Finanzministerium

nen Eckpunkte zur Modernisierung des Datenschutzrechts (siehe www.datenschutz.bund.de unter der Rubrik „Modernisierung des Datenschutzrechts).

Änderungen der Landesdatenschutzgesetze betreffen ausschließlich die öffentlichen Stellen der Länder und berühren meine Zuständigkeit grundsätzlich nicht. Als Bundesbeauftragter habe ich daher vor allem ein Interesse daran, dass das Datenschutzrecht in Deutschland insgesamt konsistent bleibt, weitgehend einheitliche Kriterien für den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung definiert und dabei die verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben beachtet. Landesrechtlich bedingte Besonderheiten bewerte ich dabei nicht, solange sie diesen Anforderungen entsprechen. Der vorliegende Entwurf begegnet in diesem Punkt keinen grundsätzlichen Bedenken.

Im Übrigen schließe ich mich der Stellungnahme des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) vom 20. Oktober 2011 an.

Insbesondere möchte ich den Vorschlag des ULD zur Einfügung eines § 44 Abs. 3 LDSG ausdrücklich unterstützen. Die Diskussion um Facebook hat gezeigt, dass eine Unsicherheit besteht, ob das ULD für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Telemediengesetz (TMG) die zuständige Behörde ist. Ich halte es zum einen aus Gründen einer einheitlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Datenschutzes für notwendig, die Zuständigkeiten bei einer Behörde zu konzentrieren. Zum anderen halte ich es für ein wichtiges Element der europarechtlich vorgeschriebenen unabhängigen Datenschutzkontrolle, dass die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei der unabhängigen Datenschutzkontrollinstanz angesiedelt wird.

Mit freundlichen Grüßen